

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG2) ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. **Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztbetreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten** (§33, Abs. 1 VerpackG2) heißt es darin. Für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten gibt es Erleichterungen (§34 VerpackG2).

Das ist für Sie wichtig!

Regeln für große Betriebe:

- Wenn ein Betrieb Einweglösungen aus Kunststoff anbietet, ist er verpflichtet, ebenfalls Mehrwegalternativen anzubieten. Er kann eigene Gefäße anbieten, oder sich einem Poolsystem anschließen.
- Einweglösungen dürfen nicht mit einem Rabatt versehen und die Mehrlösungen nicht teurer angeboten werden. Auf die Mehrweglösungen darf ein Pfand erhoben werden.
- Die Kundschaft muss gut sichtbar und lesbar über die Mehrwegverpackungen informiert werden.
- Die Betriebe sind verpflichtet ausgegebene Systeme auch wieder zurück zu nehmen.
- Die Hygienebestimmungen für die Ausgabe, Rücknahme und Reinigung von Mehrwegbehältern sind zu beachten („Hygiene Mehrwegeschirr“ www.lebensmittelverband.de).

Regeln für kleine Betriebe*:

- Die Betriebe sind verpflichtet, Speisen und Getränke auf Wunsch in mitgebrachte Gefäße der Kundschaft zu füllen. Ein preislicher Nachteil ist nicht gestattet.
- Die Kundschaft muss gut sichtbar und lesbar darauf aufmerksam gemacht werden, dass selbst mitgebrachte Gefäße befüllt werden.
- Die Betriebe sind nicht dafür verantwortlich, dass die mitgebrachten Gefäße lebensmitteltauglich sind.
- Es müssen die geltenden Hygienevorschriften an die Lebensmittelsicherheit eingehalten werden.

* Kleiner Betrieb: Verkaufsfläche bis zu 80 Quadratmetern (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche) und maximal fünf Beschäftigte.

Hinweis: Das Infoblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Quelle: Essen in Mehrweg